

vwew | energie[®]
so nah!

ELEKTROMOBILITÄT

E-LADEMÖGLICHKEITEN FÜR EINFAMILIENHÄUSER,
EIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN, TIEFGARAGEN UND GARAGENHÖFE





vwew energie[®]
so nah!

ÜBERSICHT

Vorwort	4
Gute Beratung ist notwendig	5
Zu beachten: Die Gesetzeslage und technische Aspekte	6
Wer wohnt wie: Verschiedene Anschlusszenarien.	8
Szenario 1: Garagenhöfe	10
Szenario 2: Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage oder Gemeinschaftsparkplatz	12
Szenario 3: Gemeinschaftliche Nutzung von Wallboxen	14
Szenario 4: Einfamilienhäuser/Doppelhäuser/Reihenhäuser mit Einzelgarage bzw. eigenem Parkplatz	16
Unsere Empfehlung.	18
Wann ist ein Lastmanagement nötig?	20
Unsere Wallboxen und Lade-Stromtarif	24
Kosten für Beratung und Ladekonzept	26

VORWORT

Die Elektromobilität ist die Mobilität der Zukunft – rasant steigende Zulassungszahlen von E-Autos sowie der angekündigte Rückzug der Automobilkonzerne aus der Herstellung von Verbrennungsmotoren bestätigen die Entwicklung.

„Wo lade ich mein E-Auto?“ – diese Frage rückt damit stärker in den Fokus. Öffentliches Laden ist meist unproblematisch, auch viele Arbeitgeber bieten mittlerweile die Möglichkeit. Am bequemsten ist jedoch Laden zu Hause.

Für Eigentümer und Mieter von **Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern** ist die Installation einer Wallbox meist unproblematisch.

Bei **Mietshäusern** von Wohnbaugesellschaften oder **Mehrfamilienhäusern**, teilweise auch vermietet und den dazugehörigen Anwohner(tief-)garagen oder Garagenhöfen spielen viele Aspekte eine Rolle: unter anderem die Anzahl der benötigten Ladepunkte, Zustimmungsrechte, der vorhandene und benötigte Stromanschluss sowie nicht zuletzt auch die Kosten.

Durch die Gesetze zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEMoG) können **Wohnungseigentümer** und **Mieter** jetzt deutlich leichter die Installation von Wallboxen in Tiefgaragen oder auf Parkplätzen durchsetzen.



GUTE BERATUNG IST NOTWENDIG

Die Stromanschlusssituation ist in jedem Haus anders. Wichtig ist deshalb die Beratung durch Fachleute. Das gilt insbesondere dann, wenn mehrere Anwohner gleichzeitig laden möchten.

Stellen Sie sich vor: Ein moderner Staubsauger hat eine Maximalleistung von rund 1 kW. In Häusern mit z.B. 25 Wohnungen ist auch das gleichzeitige Staubsaugen kein Problem für den Stromhausanschluss.

Möchten jetzt fünfzehn Anwohner ihr E-Auto mit der Standardleistung von 11 kW über mehrere Stunden gleichzeitig laden, entspricht das 165 Staubsaugern, die gleichzeitig über viele Stunden Strom verbrauchen – die Stromanschlüsse in den meisten Mehrparteienhäusern sind dafür nicht ausgelegt.

Der vorliegende Leitfaden informiert Sie als Wohnbaugesellschaft, als Hausverwaltung, aber auch als Eigentümer oder Mieter über die wichtigsten Eckpunkte. Um eine passende Lösung zu finden und um nicht nötige, hohe Baukosten zu vermeiden, ist eine persönliche Beratung wichtig.

Wir arbeiten für Sie passende, auf Ihre Immobilie zugeschnittene Ladelösungen aus und sprechen Empfehlungen aus. Fragen Sie uns!

ZU BEACHTEN:

DIE GESETZESLAGE UND TECHNISCHE ASPEKTE

Beim Anschluss mehrerer Wallboxen oder Ladepunkte sind gesetzliche Vorgaben und Vorschriften zu beachten, unter anderem

✓ Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

- Gemäß § 19 Abs. 2 muss **jede** Ladeeinrichtung beim Netzbetreiber angemeldet werden, in der Regel durch den mit der Installation beauftragten Elektrofachbetrieb.
- Ab einer Summenleistung > 12 kVA je Netzanschluss muss der Netzbetreiber den Anschluss auch genehmigen. Ab dieser Leistung müssen die Ladeeinrichtungen auch abschaltbar sein.

✓ Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- Ist eine Wallbox oder Ladestation als steuerbare Verbrauchseinrichtung angemeldet, bieten Stromnetzbetreiber gemäß § 14a EnWG vergünstigte Netzentgelte.
- Voraussetzung sind separate Zähler nur für die Ladeeinrichtungen.
- Ein eigener Zähler wird aber nur bei einer jährlichen Fahrleistung von mehr als 15.000 km interessant.



✓ Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)

✓ Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG)

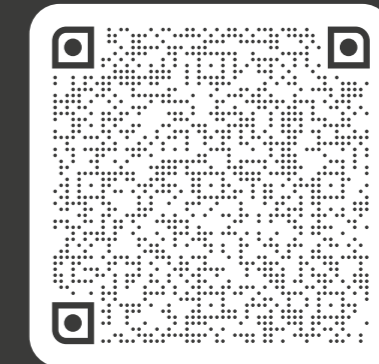
✓ Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

✓ Sowie weitere Vorschriften wie NAV, TAB, MessEG, StromStG, EichG, PAngG, WEG etc.

✓ Für Hausverwaltungen ist es schwer sich umfassend in die komplexe Thematik einzuarbeiten. Deswegen beraten unsere Fachleute Sie gerne!

Für umfassende Informationen zu technischen Aspekten, Grundlagen und Anforderungen an Lademöglichkeiten und deren Anschluss scannen Sie den QR-Code.

Gut zu wissen: VWEW-energie bietet zusätzlich zum Zähler auch den passenden Ladestromtarif an. Weitere Infos unter [vwew-energie.de/emobil](https://www.vwew-energie.de/emobil)



WER WOHLT WIE: VERSCHIEDENE ANSCHLUSSZENARIOEN

Nachstehend finden sich verschiedene Anschlusszenarien für Wallboxen. Jeder Anschluss, jede Montage einer Wallbox muss individuell beurteilt werden.

An dieser Stelle können wir nur beispielhaft ein paar Szenarien darstellen. Diese können sich im Detail unterscheiden. Wichtig ist auch, ob Sie Eigentümer (gilt im Wesentlichen auch für Wohnbaugesellschaften) oder Mieter sind.

Sie sind Eigentümer oder eine Wohnbaugesellschaft?

Unabhängig von den nachstehenden Szenarien, ist es wichtig, dass Sie mögliche Miteigentümer über Ihren Wunsch, eine Lademöglichkeit zu installieren, informieren. Auch bei Doppel- oder Reihenhäusern kann es Gemeinschaftseigentum geben, das von der Installation betroffen ist.

Ein gemeinschaftliches Vorgehen erleichtert die Planung, auch mit Blick auf eine spätere Erweiterung, und reduziert Kosten. Anträge können meistens nur im Rahmen von Eigentümerversammlungen eingebracht werden.



Wohnbaugesellschaften können grundsätzlich nach Anmeldung und Genehmigung durch den Netzbetreiber frei entscheiden und Wallboxen installieren. Sie müssen jedoch die Rechte der Mieter berücksichtigen, wenn diese von sich aus aktiv werden. Nach dem BGB hat der Mieter einen Anspruch auf bauliche Veränderungen, die dem Laden von E-Fahrzeugen dienen. Wohnbaugesellschaften können die Zustimmung i.d.R. nicht verwehren.

Am besten fragen Sie unsere Experten!

Sie sind Mieter?

Für Mieter gilt nicht das Wohneigentumsgesetz, sondern Mietrecht, geregelt u.a. im BGB. Informieren Sie den Vermieter über Ihren Wunsch, eine Lademöglichkeit auf dem von Ihnen gemieteten (Tief-)Garagenstellplatz bzw. Außenparkplatz zu installieren. Sprechen Sie mit anderen Mietern, eventuell gibt es mehrere Interessenten. Beantragen Sie die Ladelösung rechtzeitig bei Ihrem Vermieter.

Bei Eigentumswohnungen muss der Eigentümer/Vermieter dem Antrag in der Regel zustimmen, hat aber meist ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Maßnahme. Der Vermieter muss den Antrag bei der nächsten Eigentümerversammlung einreichen.

Als ersten Schritt empfiehlt VWEW-energie eine Messung der Belastung des Hausanschlusses.

Handelt es sich um ein Mietshaus, z.B. einer Wohnbaugesellschaft, kann der Antrag durch die Wohnbaugesellschaft eingereicht werden.

Die Übernahme der Kosten müssen Mieter und Vermieter in beiden Fällen untereinander regeln.

Weitere Informationen für Mieter finden Sie im Szenario 2 auf Seite 12.

SZENARIO 1:

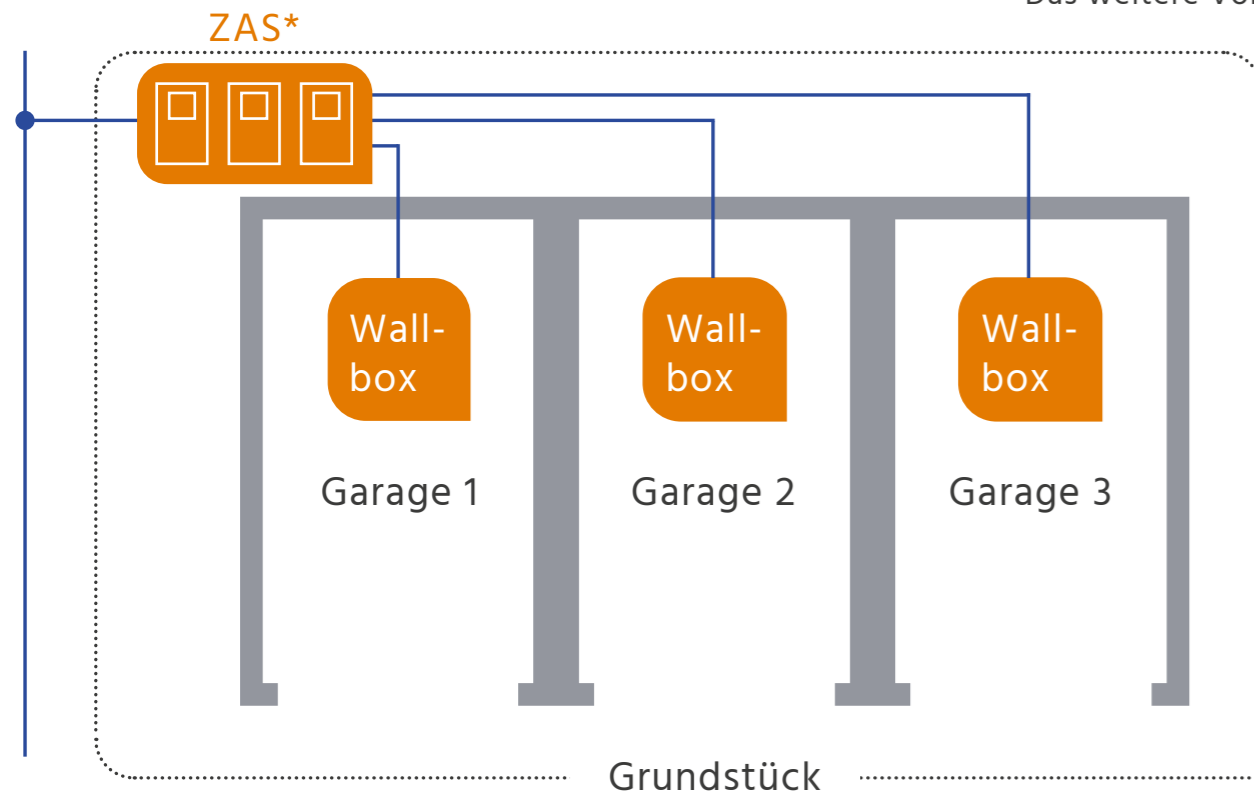
GARAGENHÖFE

Um mehrere Garagen eines Mehrfamilienhauses bzw. eines Garagenhofes anzuschließen, ist die Grundstückssituation entscheidend.

Fall 1: Grundstück mit mehreren Garagen

Nötig ist ein Netzanschluss für den gesamten Garagenhof und jeweils eine Übergabemessung je Garage. Diese sind meistens zentral untergebracht. Es ist die Unterschrift aller Eigentümer notwendig.

Das weitere Vorgehen entspricht dann Szenario 2 (s. Seite 12).

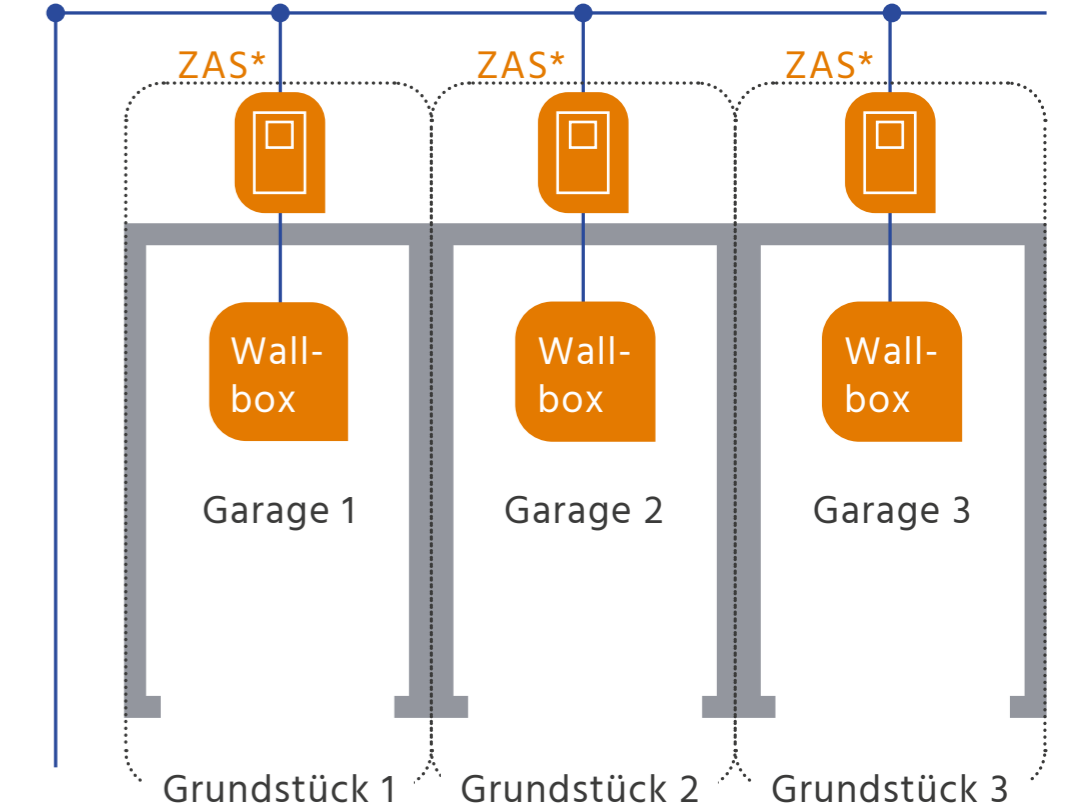


*ZAS: Zähleranschlusssäule; hier befinden sich die Stromzähler für die jeweiligen Garagen.

Fall 2: Garagenhof mit rechtlich eigenem bzw. separatem Grundstück je Garage

In diesem Fall wird ein eigener Netzanschluss mit Zähler pro Garage benötigt. Diese sind meistens dezentral in den Garagen untergebracht.

Müssen die Kabel zu den Garagen über eines oder mehrere der privaten Grundstücke gelegt werden, muss jeder Grundstückseigentümer vor Verlegung vorab schriftlich zustimmen.



*ZAS: Zähleranschlusssäule; hier befinden sich die Stromzähler für die jeweiligen Garagen.



SZENARIO 2:

MEHRFAMILIENHAUS MIT TIEFGARAGE ODER GEMEINSCHAFTSPARKPLATZ

Sie möchten eine Wallbox für Ihren Stellplatz? Gehen Sie wie folgt vor:

- ✓ Wir empfehlen eine Erstberatung durch VWEW-energie, da der Stromhausanschluss vor jeder Änderung geprüft werden sollte.
- ✓ Suchen Sie weitere Interessenten in der Wohneigentümergeinschaften (WEG).
- ✓ Bei WEGs ist eine Zustimmung notwendig, z.B. der Eigentümerversammlung oder, je nach Situation, auch der Hausverwaltung. Die WEG muss darüber entscheiden, wie der Ladestrom gezahlt und abgerechnet wird (z.B. Einzelzähler oder Umlageverfahren). Es ist immer die Zustimmung der Mehrheit erforderlich.
- ✓ Häufig ist ein Ladekonzept nötig. Es berücksichtigt die Steuerbarkeit bei mehreren Wallboxen und eine mögliche, spätere Erweiterung. Die Erstellung ist schon vor der WEG-Entscheidung möglich, bei Ablehnung durch die WEG trägt der Interessent die Kosten aber selbst.

Wir empfehlen eine Verteilung der Kosten für ein gemeinschaftliches Ladekonzept durch die Suche nach weiteren Interessenten in der WEG.

Bei Bedarf präsentieren wir das Themen Elektromobilität und Ladelösungen gerne unverbindlich auf Eigentümerversammlungen und beantworten dort Ihre Fragen. Es fällt ein Unkostenbeitrag an.



Entscheidungsfall 1: Gemeinschaftliche Lösung mit Ladekonzept

VWEW-energie übernimmt folgende kostenpflichtige Aufgaben:

- ✓ Erstellung eines Ladekonzepts
- ✓ Prüfung von Fördermöglichkeiten
- ✓ Messung & Prüfung des Netzanschlusses
- ✓ Bei Bedarf Antragstellung auf Stromnetzausbau bei VWEW-Netz

Im Anschluss daran:

- ✓ Erstellt VWEW-energie ein Angebot an die Hausverwaltung (HV)/WEG
- ✓ Entscheidet die HV/WEG über Kauf oder Miete der Wallboxen
- ✓ Kommt bei Annahme ein Vertrag zwischen VWEW-energie und HV/WEG zustande
- ✓ Installieren wir die technische Infrastruktur, u.a. Hausanschluss, Zähler etc., bei Bedarf auch Wallboxen
- ✓ Stellen unsere Montagepartner den Anschluss fertig und melden die Wallboxen beim Stromnetzbetreiber an

Entscheidungsfall 2: Einzelfalllösung, da WEG ablehnt

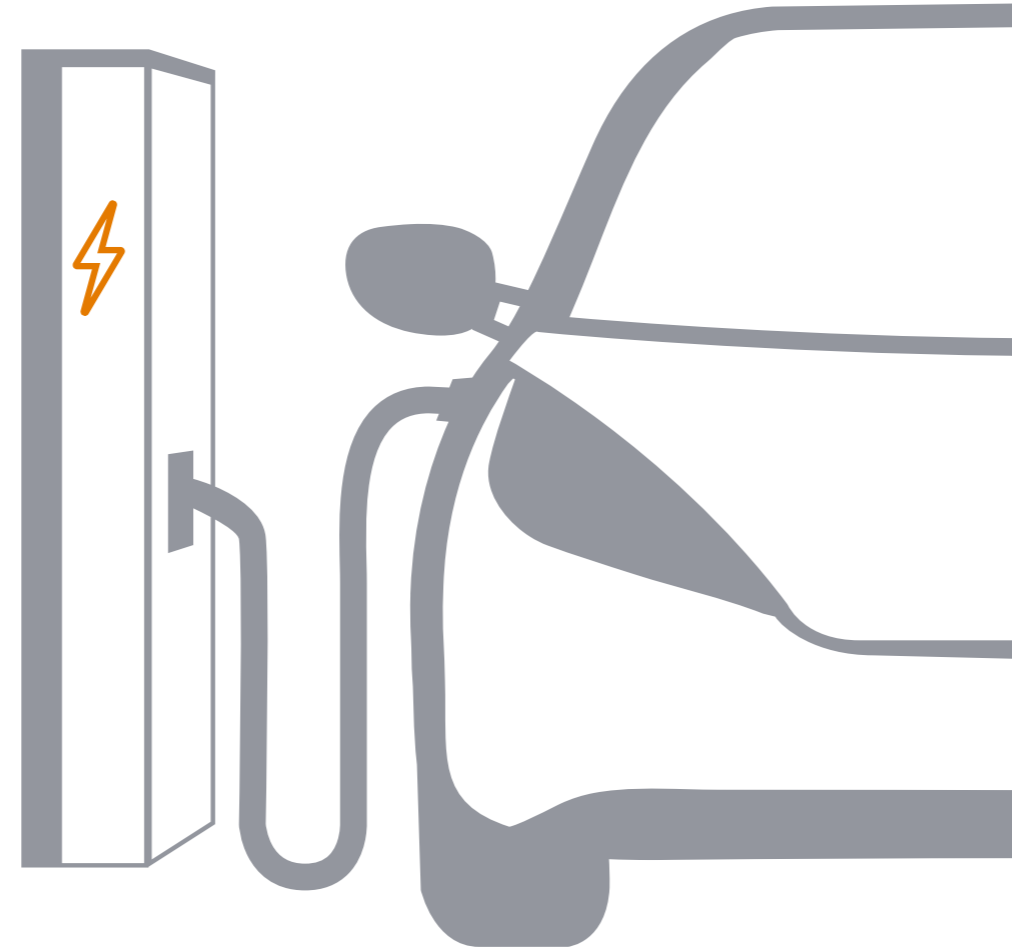
VWEW-energie übernimmt folgende kostenpflichtige Aufgaben:

- ✓ Messung & Prüfung der Stromnetzverknüpfungspunkte
- ✓ Alle weiteren Schritte werden mit dem Interessenten individuell besprochen

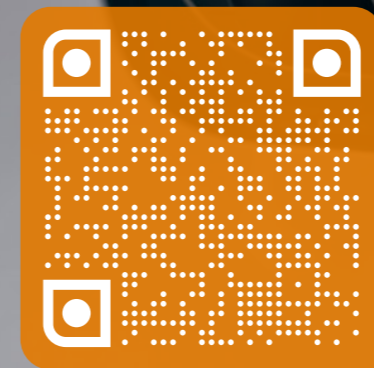
SZENARIO 3:

GEMEINSCHAFTLICHE NUTZUNG VON WALLBOXEN ODER LADESÄULEN

- ✓ Berufen Sie, gerade bei mehrfachem Interesse, eine WEG-Versammlung ein und beziehen Sie VWEW-energie mit ein – Sie sparen sich Zeit und Diskussionen, sowie meist auch Kosten!
- ✓ Klären Sie rechtzeitig die Gemeinschafts- und Sondernutzungsverhältnisse, insbesondere, wenn die Garagen oder Stellplätze eines Mehrfamilienhauses auf rechtlich eigenen Grundstücken stehen.
- ✓ Haben Sie eine positive Vorentscheidung getroffen, beziehen Sie auch gleich VWEW-energie mit ein!
- ✓ Bei gemeinschaftlicher Nutzung einer oder mehrerer Lademöglichkeiten muss sichergestellt sein, dass die Messung des Ladestroms nachvollziehbar und zurückverfolgbar ist.
- ✓ Die eindeutige Authentifizierung für die Nutzung der Wallbox und die Zuordnung der Ladestrommenge zu einzelnen Nutzern erfolgt meistens über RFID-Karten.
- ✓ Die zu verbauenden Wallboxen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften genügen.



vwew|energie[®]
so nah!



SZENARIO 4:

EINFAMILIENHÄUSER/DOPPELHÄUSER/REIHENHÄUSER MIT EINZELGARAGE BZW. EIGENEM PARKPLATZ

Fall 1 (Eine Wallbox bis 11 kW):

- ✓ Mieter müssen vorab das schriftliche Einverständnis des Eigentümers einholen.
- ✓ Informieren Sie sich nach Fördermöglichkeit durch den Staat, das Bundesland, die Kommune oder die KfW-Bank. Diese müssen meist vor Vergabe des Auftrags beantragt werden.
- ✓ Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Elektrofachbetrieb auf; dieser plant die Installation und führt die genehmigungsfreie Netzanmeldung durch
 - Vertrag zwischen Kunden und VWEW-energie über den Bezug von E-Ladedienstleistungen am Übergabepunkt
 - Eine eigene Messung bzw. ein eigener Vertrag lohnt nur bei einer Fahrleistung von mehr als 15.000 km/Jahr
- ✓ Welche Wallbox? VWEW-energie bietet Wallboxen mit bis zu 22 kW Ladeleistung an. Bitte beachten: Nur Wallboxen bis 11 kW waren bisher förderfähig.
 - Die Installation erfolgt durch Ihren Elektrofachbetrieb
 - Zusätzliche Option: Integration einer bestehenden oder neuen PV-Anlage und/oder Batteriespeichers in das Strommanagement (unsere PV-Experten beraten Sie gerne!)



Fall 2 (Wallbox mit 22 kW oder mind. zwei Wallboxen mit jeweils 11 kW):

- ✓ Mieter müssen vorab das schriftliche Einverständnis der/des Eigentümer/s einholen.
- ✓ Informieren Sie sich nach Fördermöglichkeit durch den Staat, das Bundesland, die Kommune oder die KfW-Bank, etwa das die KfW-Bank. Diese müssen meist vor Vergabe des Auftrags beantragt werden.
- ✓ Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Elektrofachbetrieb auf; dieser plant die Installation.
 - Vorab muss eine 22kW-Wallbox durch den Stromnetzbetreiber genehmigt werden.
 - Der Stromanschluss des Hauses wird geprüft und bei Bedarf verstärkt. Der Auftraggeber bekommt dafür vorab bei Anmeldung immer ein Angebot.
 - Vertrag zwischen Kunden und VWEW-energie über den Bezug von E-Ladedienstleistungen am Übergabepunkt
 - Die Verstärkung erfolgt bei Bedarf durch VWEW-energie
- ✓ Welche Wallbox? VWEW-energie bietet Wallboxen mit bis zu 22 kW Ladeleistung an! Bitte beachten: Nur Wallboxen bis 11 kW sind förderfähig.
 - Die Installation erfolgt durch Ihren Elektrofachbetrieb
 - Zusätzliche Option: Integration einer bestehenden oder neuen PV-Anlage und/oder Batteriespeichers in das Strommanagement (unsere PV-Experten beraten Sie gerne!)

*Bitte erkundigen Sie sich nach den jeweils aktuell verfügbaren Förderprogrammen.

Wichtig zu wissen: In keinem Fall darf eine Wallbox selber montiert werden! Der Umgang mit Strom ist gefährlich, zudem ist es verboten. Auch kann eine Montage, die nicht durch Fachleute ausgeführt wurde, zu Versicherungsproblemen führen!



UNSERE EMPFEHLUNG

- ✓ Für Wohnbaugesellschaften und Hausverwaltungen empfiehlt sich von Beginn eine begleitende Beratung, da oft kleine, unscheinbare Details Planungen in die Länge ziehen.
- ✓ Gleich ob Sie Eigentümer oder Mieter sind, suchen Sie nach weiteren Interessenten. Das erleichtert die Planung und verringert Kosten für Einzelne.
- ✓ Berufen Sie insbesondere bei mehrfachem Interesse als Eigentümer eine WEG-Versammlung ein und beziehen Sie VWEW-energie mit ein – Sie sparen sich Zeit und Diskussionen, sowie meist auch Kosten!
- ✓ Klären Sie rechtzeitig die Gemeinschafts- und Sondernutzungsverhältnisse, insbesondere, wenn die Garagen eines Mehrfamilienhauses auf rechtlich eigenen Grundstücken stehen.
- ✓ Haben Sie eine positive Vorentscheidung getroffen, beziehen Sie auch gleich einen Elektrofachbetrieb mit ein!
- ✓ Holen Sie sich die Unterschriften aller Grundstückseigentümer zu Ihrem Vorhaben.



WANN IST EIN LASTMANAGEMENT NÖTIG?

Was wird unter Lastmanagement verstanden?

- ✓ In Mehrfamilienhäusern reicht der Stromhausanschlusswert häufig nicht aus, um mehrere Autos gleichzeitig über Wallboxen zu laden.
- ✓ In dem Fall kann VWEW-energie ein Konzept für ein intelligentes Lastmanagementsystem erstellen.
- ✓ Ein Lastmanagementsystem verteilt die vorhandene Leistung und regelt die Ladevorgänge der Elektroautos so, dass diese ohne Änderung des Hausanschlusses geladen werden können.
- ✓ Damit können hohe Kosten für die Verstärkung des Hausanschlusses in der Regel vermieden werden.

Vorteile eines Lastmanagements

- ✓ Ein Lastmanagementsystem legt z.B. die Maximalleistung für die jeweiligen Wallboxen oder eine Priorisierung von Ladevorgängen fest.
- ✓ Es werden so genannte Lastspitzen mit dem Risiko einer Überlastung der Elektroinstallation vermieden und der bestehende Stromanschluss optimal ausgelastet.
- ✓ Die Anzahl der Anschlüsse kann zu einem späteren Zeitpunkt ohne größeren Aufwand erweitert werden.
- ✓ Als nachhaltige Gesamtlösung ist es günstiger als mehrere Einzel-Erweiterungen.

Ermittlung Stromanschlusswert eines Gebäudes und Leistungsbedarf

- ✓ In einem ersten Schritt werden der Strombedarf bzw. der Leistungsbedarf ermittelt. Der maximale Leistungsbedarf ist die Summe der gleichzeitig in Anspruch genommenen elektrischen Leistung – d.h. wenn alle elektrischen Geräte in einem Gebäude gleichzeitig Strom ziehen.
- ✓ Der jeweilige Stromnetzbetreiber berechnet, ob diese maximal benötigte Leistung am Netzverknüpfungspunkt – der Anschlusspunkt, an dem Stromhausanschluss und öffentliches Stromnetz verbunden sind – zur Verfügung steht.
- ✓ Die benötigte elektrische Gesamtleistung des Gebäudes und die benötigte Ladeleistung für E-Fahrzeuge sollten frühzeitig ermittelt werden. Dieses erfolgt durch einen Planungsauftrag an VWEW-energie.



Voraussetzung für Lastmanagementsysteme

- ✓ Die Elektroinstallation der Immobilie muss auf einem aktuellen Stand sein, der Verteilerkasten ausreichend Platz für die zusätzlichen Sicherungen, Stromzähler oder Schutzschalter bieten bzw. erweitert werden können.
- ✓ Die Wohnbaugesellschaft bzw. eine WEG entscheidet, ob die Wallboxen einzeln über eine ein Abrechnungssystem ausgelesen und abgerechnet werden oder jährlich zeitgleich abgelesen werden. Die Abrechnung erfolgt über VWEW-energie oder über Dienstleister mit den entsprechenden Mehrkosten.
- ✓ VWEW-energie bietet für die Wallboxen inkl. einem Lastmanagementsystem Kauf- oder Mietmodelle.

VWEW-energie berät Sie gerne, welches Lastmanagementsystem am besten für Ihre Immobilie geeignet ist.



Beispiel für die Funktion eines Lastmanagementsystems

- ✓ Ein Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten hat einen Stromnetzanschlusswert mit einer Leistung von 45 kW. Bei der Ermittlung der Leistung des aktuellen Strombezugs für das Gebäude wird festgestellt, dass maximal 20 kW benötigt werden.
- ✓ Für die Bewohner sollen nun 4 Stellplätze mit Wallboxen mit jeweils 11 kW Ladeleistung installiert werden. Von dem Netzanschlusswert von 45 kW stehen nach Abzug der maximalen Bezugsleistung von 20 kW für Bewohner und Gebäude noch 25 kW zur Verfügung.
- ✓ Ohne Lastmanagement würde jede der 4 Wallboxen bis zu 11 kW Leistung beziehen, zusammen also 44 kW – bei gleichzeitiger Ladung der E-Autos führt das zu einer Überlastung des Stromnetzes des Gebäudes.
- ✓ Ein Lastmanagementsystem regelt die Verteilung der zur Verfügung stehenden 25 kW auf die 4 Wallboxen.
- ✓ Die E-Autos der Bewohner werden ohne Risiko einer Überlastung des Stromnetzes geladen. Eine kostenintensive Verstärkung des Hausanschlusses ist nicht notwendig.

UNSERE WALLBOXEN UND LADESTROMTARIF

Um eine Wallbox durch die öffentliche Hand fördern zu lassen, soweit Förderprogramme aufgelegt wurden, müssen zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein:

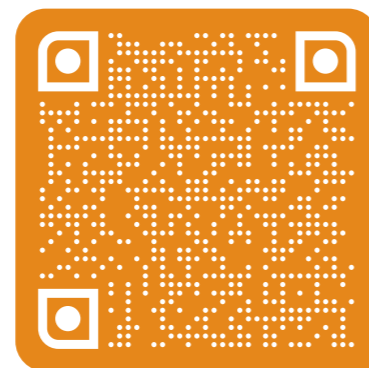
- ✓ Autos müssen über die Wallbox mit Ökostrom geladen werden.
- ✓ Die Wallbox muss fernsteuerbar / abschaltbar sein. Der Stromnetzbetreiber muss laut Gesetzgeber die Möglichkeit haben, bei Störungen im öffentlichen Stromnetz, z.B. durch zu viel oder zu wenig Strom, einzelne Verbraucher abzuschalten.

VWEW-Wallboxen

- ✓ Die von uns angebotenen Wallboxen erfüllen diese Voraussetzungen und sind förderfähig.
- ✓ Geladen wird immer nur die Leistung die das Fahrzeug umsetzen kann.
- ✓ Die VWEW-Wallboxen genügen den jeweils aktuellen gesetzlichen und technischen Vorgaben.

VWEW-energie bietet, abhängig von der Lieferbarkeit und den Kosten, meist Wallboxen verschiedener Hersteller an. Wir arbeiten mit mehreren renommierten Herstellern zusammen, z.B. ABL, Keba, Bauer oder Mennekes.

Auf unserer Internetseite vwew-energie.de/wallbox finden Sie die jeweils aktuell angebotene Wallbox inkl. Preise.



Ladestromtarif

Von uns erhalten Sie alle Dienstleistungen aus einer Hand. Dazu gehört auch der passende Ökostrom-Ladetarif, unser Tarif NaturE-Mobil. Mit diesem Stromtarif laden Sie Ihr E-Auto mit zertifiziertem Ökostrom aus 100% bayerischer Wasserkraft.

Grundsätzlich können Sie Ihr Auto auch über Ihren Haushaltsstromtarif laden. Welche Variante für Sie günstiger ist, ist abhängig von den jährlich gefahrenen Kilometern. Bitte sprechen uns dazu an.

Abrechnung und individuelle Tarife für Wohnbaugesellschaften und Hausverwaltungen

Bei Bedarf bieten wir Wohnbaugesellschaften und Hausverwaltungen auch die nutzerindividuelle Abrechnung der Ladevorgänge an. Wir stellen die notwendigen RFID-Karten ebenso zur Verfügung, wie die SIM-Karten für die Wallboxen. Auf Ihren Wunsch hin entwickeln wir auch einen eigenen Ladetarif für Sie.



KOSTEN FÜR BERATUNG UND LADEKONZEPT

Als Fachleute können wir beurteilen, welche Ladelösung für Sie und Ihre Eigentümergemeinschaft in Frage kommt. Jeder Fall ist individuell, Lösungen von der Stange gibt es nicht bzw. führen im Nachgang meist zu Problemen. Oft ziehen sie weitere Kosten nach sich.

Die Beratung, Planung und der Anschluss von Wallboxen, insb. bei Mehrfamilienhäusern, ist mit zeitlichem Aufwand verbunden. Aus diesem Grund stellen wir unsere Leistungen mit den nachstehenden Kosten in Rechnung. Sie dürfen dafür von uns eine qualitativ hochwertige und auf Ihren Fall maßgeschneiderte Beratung erwarten.



Kosten für Einzelmaßnahmen (brutto):

- Erstberatung (bei Bedarf vor Ort): o.B.
- Messung der Auslastung des bestehenden Hausanschlusses 300€
- Erstellung eines Ladekonzeptes & Prüfung auf Förderungen (inkl. Angebot für Wallboxen, Montage und Inbetriebnahme der Wallboxen) 600€
- Bei Bedarf Präsentation in Eigentümer-/Bauherrenversammlung 100€

WEGs/Hausverwaltungen können die Kosten für Einzelmaßnahmen und auch die Gesamtkosten in der Regel auf alle Eigentümer umlegen.

Die Kosten für den Anschluss ab dem Zählpunkt trägt der jeweilige Nutzer bzw. die Nutzer.

VWEW-energie unterbreitet gerne ein Angebot für den vollständigen Kauf der Ladeinfrastruktur oder alternativ die Miete. Ebenso können wir ein Angebot für die Abrechnung der einzelnen Wallboxen im Falle einer gemeinsamen Nutzung erstellen.

vwew|energie[®]

so nah!

Kontakt und Beratung

Bei allen Fragen rund um das Thema E-Mobilität beraten wir Sie gerne – telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Gespräch.

VWEW-energie

Neugablonzer Straße 21 | 87600 Kaufbeuren

vwew-energie.de

08341 805-492

08341 805-455

emobil@vwew-energie.de



vwew-energie.de/emobil